

3

REACH-CLP-Biozid Helpdesk

Wichtige Pflichten als Importeur

Ein Importeur ist nach Artikel 3 Nr. 11 der REACH-Verordnung eine „natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist“. Wenn Sie Stoffe außerhalb der EU erwerben, können Sie Importeur sein.

Als Importeur müssen Sie die nachstehend zusammengefassten Pflichten erfüllen:

Kontaktieren Sie den Hersteller mit Sitz außerhalb der EU und fragen ihn nach einem Alleinvertreter!

Es besteht die Möglichkeit, dass der Hersteller des Stoffes mit Sitz außerhalb der EU einen sog. Alleinvertreter (Only Representative) bestellt hat, der sämtliche Registrierungs-pflichten eines Importeurs übernimmt. Kontaktieren Sie Ihren Hersteller und fragen ihn danach!

Wenn kein Alleinvertreter benannt wurde, müssen Sie Ihren Stoff selbst registrieren, bevor Sie ihn in einer Menge von 1 Tonne oder mehr pro Jahr aus einem Land außerhalb der EU importieren!

Wenn Sie einen Stoff, den Sie nicht vorregistriert haben, importieren möchten, müssen Sie vor der eigentlichen Registrierung Ihres Stoffes zunächst ein Voranfragedossier erstellen und bei der ECHA einreichen. Die ECHA wird Sie dann darüber informieren, ob bereits eine Registrierung oder eine andere Anfrage zum selben Stoff erfolgt ist. Gibt es andere Registranten für denselben Stoff, dann müssen Sie zusammen mit diesen eine gemeinsame Einreichung vornehmen.

Mit dem Import bringen Sie einen Stoff in den Verkehr. Daher müssen Sie eine Meldung zur Aufnahme in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis bei der ECHA einreichen!

Sie müssen eine Meldung in das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis machen, wenn Sie einen Stoff importieren, der registrierungspflichtig ist. Wenn Ihr Stoff registrierungspflichtig ist, aber noch nicht registriert wur-

de (z. B. weil Ihr Stoff ein Phase-in-Stoff ist, der erst 2018 registriert werden muss), müssen Sie Informationen zu dessen Einstufung und Kennzeichnung bei der ECHA einreichen. Die Meldung muss innerhalb eines Monats nach dem Inverkehrbringen erfolgen.

Weiterhin müssen Sie melden, wenn der Stoff oder das Gemisch – unabhängig von der Menge – als gefährlich eingestuft ist. Beim Import von Gemischen ist es wichtig deren genaue Zusammensetzung zu kennen.

Wurde Ihr Stoff nach dem 1. Dezember 2010 registriert, sind Einstufung und Kennzeichnung im Registrierungs-dossier angegeben. Eine zusätzliche Meldung ist dann nicht mehr erforderlich. Wurde die Registrierung vor dem 1. Dezember 2010 eingereicht, kann es sein, dass das Registrierungs-dossier nur die Einstufungs- und Kennzeichnungs-informationen gemäß der Richtlinie 67/548/EWG enthält. In diesem Fall müssen Sie das Registrierungs-dossier unverzüglich durch Aufnahme der neuen Einstufung und Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung aktualisieren.

Sie müssen eine Zulassung beantragen, wenn Sie bestimmte Stoffe weiterhin verwenden möchten!

Bringen Sie einen Stoff, der im Anhang XIV (Liste der zulassungspflichtigen Stoffe) aufgeführt ist, entweder zur Verwendung in Verkehr oder verwenden ihn selbst, müssen Sie bei der ECHA einen Zulassungsantrag stellen. Der Anhang XIV-Eintrag für den Stoff enthält auch das Datum, bis zu dem die Verwendung eingestellt werden muss, falls keine Zulassung oder Ausnahmeregelung erteilt wird

(Ablauftermin), sowie ein weiteres Datum (Antragsschluss), das 18 Monate vor diesem Datum liegt. Das zweite Datum ist von Bedeutung, wenn Ihr Unternehmen bereits einen zulassungspflichtigen Stoff verwendet oder in Verkehr bringt. Unter der Voraussetzung, dass Ihr Unternehmen den Antrag vor diesem Datum einreicht, können Sie den Stoff auch dann weiter verwenden oder in Verkehr bringen, wenn bis zum Ablauftermin noch keine Entscheidung hinsichtlich der Zulassung gefällt wurde.

Sie müssen die in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Beschränkungen einhalten!

Sie sind verpflichtet die Beschränkungen bezüglich der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von Stoffen und Gemischen in Anhang XVII der REACH-Verordnung einzuhalten. Handelt es sich bei der Beschränkung um ein Verwendungsverbot, müssen Sie die Verwendung des Stoffes bis zu dem in Anhang XVII genannten Datum einstellen.

Sie müssen Ihren Kunden Informationen über Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 33 zur Verfügung stellen!

Wenn Sie ein Erzeugnis, das einen besonders besorgniserregenden Stoff (SVHC) der Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, abgeben, müssen Sie Ihren Abnehmern des Erzeugnisses die Ihnen vorliegenden einschlägigen Sicherheitsinformationen zur Verfügung stellen, die eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ermöglichen (Artikel 33 Absatz 1). Wenn für die sichere Verwendung des Erzeugnisses keine besonderen Informationen erforderlich sind, muss aber mindestens die Bezeichnung des betreffenden Stoffes angegeben werden. Der Begriff „Abnehmer“ bezieht sich hier auf industrielle oder gewerbliche Anwender und Händler; Verbraucher fallen nicht darunter. Für Verbraucher gelten diese Informationspflichten auf deren Ersuchen hin. Für diese Pflichten sind keine Mengenschwellen vorgesehen – sie gelten auch für Stoffe unter 1 Tonne pro Jahr.

Sie möchten mehr wissen?

- 1 REACH-Info 3: Besonderheiten bei Polymeren und Monomeren
- 2 REACH-Info 6: Erzeugnisse - Anforderungen an Produzenten, Importeure und Händler
- 3 REACH-Info 8: Nächste Schritte unter der EU-Verordnung REACH
- 4 REACH-Info 9: REACH und Recycling
- 5 REACH-Info 10: Die Zulassung unter REACH